

Vereinsatzung

SCHÜTZENVEREIN HOLZEN e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Schützenverein Holzen e.V., mit dem Sitz in Holzen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes durch regelmäßiges Übungsschießen.
- b) Die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Leistungswettkämpfen.

§ 2 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die gut beleumundet ist.
- (2) Er/Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Er/Sie ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.

- (4) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind nicht von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (7) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (8) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (9) Ordentliche und jugendliche Mitglieder nehmen nach den sportlichen Richtlinien des DSB an Vereinsmeisterschaften, Wettkämpfen und am Schießbetrieb teil.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins, unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen, zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins, haben sie keine rechtlichen Ansprüche mehr gegenüber dem Verein.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Die Vereinssatzung und Vereinsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
 - c) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - d) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

- (4) Der Ausschluss erfolgt:

- a) Wenn das Vereinsmitglied – trotz erfolgter Mahnung – mit der Bezahlung von 2 Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- b) Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- c) Wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (5) Über dem Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied – unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben – sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich dargelegt werden, in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag sowie einen Einstand, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereine

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schießsportleiter
 - f) der Damenleiterin
 - g) dem Jugendleiter

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 500,00 belasten, ist der Vorstand bevollmächtigt.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,00 belasten und für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Schießbetrieb untersteht dem Schießsportleiter.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder – beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) **Zum erweiterten Vorstand gehören:**
- a) die Mitglieder des Festausschusses
 - b) die Stellvertreter des Vorstandes
 - c) das amtierende Königspaar

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Januar, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei Wochen** in Textform (auch per Email) einzuladen. Bekanntgabe durch Aushang im Vereinslokal ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher der unter § 4, Abs. 1, genannten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer, mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinshaus und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied darauf drängt, sonst durch offene Abstimmung.

- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen u. Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vereinsordnung

- (1) Der Schützenverein Holzen e.V. gibt sich zusätzlich zu seiner Satzung eine Vereinsordnung, die den Sinn hat, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen und weiterführende Regelungen zusammenzufassen.
- (2) Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet und muss deshalb bei Änderungen nicht bei Gericht hinterlegt werden.
- (3) Ergänzungen oder Änderungen der Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einer Vorstandssitzung. Der Mitgliederversammlung sind diese jährlich zum Befinden vorzutragen.
- (4) Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am **29. Januar 2016** tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Die alte bestehende Satzung verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.
- (3) Der Verein ist seit 1990 im Vereinsregister eingetragen.

R. Volkmann
M. Wess
H. Wess
M. Wess
Michael Wess